S a t z u n g zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS)

vom 26. November 2021

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBI. S. 40), erlässt die Gemeinde Emmering folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Emmering (BGS/WAS) vom 29. März 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,15 Euro/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,15 Euro/netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Emmering, 26. November 2021

Gemeinde Emmering

Stefan Floerecke

1. Bürgermeister